



# Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 20. Januar 2023

Jahrgang 2023 / Nummer: 02

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung – Fa. Amprion
2	Verlängerung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 7.2 „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße“ sowie der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße Dolberg“
3	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, Abdulvahap Erboga
4	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, Yilmaz Iker

**Herausgeber:**

**Stadt Ahlen**

**Der Bürgermeister**

**Westenmauer 10**

**59227 Ahlen**

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter [www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt](http://www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de) beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

**Kontakt:** Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

**Tel.:** + 49 2382 59-0

**FAX:** + 49 2382 59 465

**Email:** [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de)

**Internet:** [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de)

# ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGS- ARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählt unter anderem der geplante Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den beiden Umspannanlagen Westerkappeln und Gersteinwerk (Werne a. d. Lippe), gemäß Bundesbedarfsplangesetz Vorhaben Nummer 89.

Um die Planungen für das genannte Vorhaben zu präzisieren und die Unterlagen für das sich anschließende Genehmigungsverfahren zu erstellen, müssen Kartierungsarbeiten durchgeführt werden. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante umwelt- und artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten und somit die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Natur- und Artenschutz zu gewährleisten. Sie werden witterungsabhängig vor Ort vorgenommen. Dazu ist eine Inanspruchnahme der unten bezeichneten Flurstücke erforderlich.

Die Kartierungsarbeiten sind für den Zeitraum

**MONTAG, DEN 06. FEBRUAR 2023  
BIS DONNERSTAG, 31. AUGUST 2023**

vorgesehen. Die mögliche Inanspruchnahme der Grundstücke wird nicht über den gesamten Zeitraum stattfinden, sondern phasenweise und kurzzeitig.

Die folgend näher beschriebenen Kartierungen werden überwiegend von öffentlichen Wegen durchgeführt. Das Betreten von privaten landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Wegen ist ggf. erforderlich. Auch ein Betreten privater Grundstücke (z. B. Ackerränder, Waldränder) kann im Einzelfall erforderlich werden. Hausgärten werden nicht betreten. Die Begehungen erfolgen überwiegend zu Fuß.

Vorgesehen sind folgende Kartierungsarbeiten:

## **Kartierung von Biotoptypen**

Für die flächendeckende Erfassung von Biotoptypen müssen die Flächen direkt betreten werden, da für die Bestimmung der Biotoptypen einzelne Pflanzenarten bzw. deren Häufigkeit auf den Flächen relevant sein können. Die Begutachtung ist geplant für den Zeitraum April 2023 bis August 2023.

## **Revierkartierung von Brutvögeln**

Die Revierkartierung erfolgt während frühmorgendlichen Begehungen zwischen Anfang Februar und Ende Juni. Darüber hinaus werden Abend- und Nachtbegehungen zur Erfassung von Eulenarten etc. durchgeführt, teilweise mit Hilfe von Klangattrappen. Bei dem Einsatz von Klangattrappen werden Lautäußerungen wie Rufe und Gesänge von Vogelarten über einen Lautsprecher abgespielt. Somit sollen potentielle Artgenossen zu einer akustischen Reaktion veranlasst werden, damit diese vor Ort genauer kartiert werden können.

## **Kartierung von Höhlen- und Horstbäumen**

Ziel dieser Kartierung ist es, von Vögeln und Fledermäusen genutzte Höhlenbäume sowie Horste von Greif- und anderen Großvögeln in Wäldern und Gehölzen (z. B. Hecken, Feldgehölze) zu identifizieren. Bei Baumhöhlenkartierungen und der Horstsuche wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgesprochen und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten mit einem Fernglas nach Höhlen, Spalten oder ausgefaulten Astabbrüchen bzw. Großnestern abgesucht. Die Begutachtung erfolgt während der Wintermonate oder dem zeitigen Frühjahr, wenn die Bäume unbelaubt sind.

Mit den o. g. Kartierungen haben wir das Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Oststraße 92, 32051 Herford beauftragt. Das Büro ist unter der Mailanschrift [info@kortemeier-brokmann.de](mailto:info@kortemeier-brokmann.de) jederzeit zu erreichen.

Die Maßnahmen erfolgen auf Grundlage des § 44 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz). Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG handelt es sich um Vorarbeiten, die der Vorbereitung der Planung dienen. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Vorarbeiten zu dulden.

Sollten Sie die betroffenen Grundstücke vermietet oder verpachtet haben, so bitten wir Sie höflich, den jeweiligen Nutzungsberechtigten über unsere bevorstehenden Maßnahmen zu unterrichten.

Durch die oben beschriebene Arbeitsweise sind Flurschäden nahezu ausgeschlossen. Eine gegebenenfalls erforderliche Regulierung von Flurschäden werden wir mit Ihnen oder Ihrem Nutzungsberechtigten abstimmen.


Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

---

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

**Michael Weber**  
Projektsprecher

 **TELEFON**  
0231 5849-12921

 **E-MAIL**  
[m.weber@amprion.net](mailto:m.weber@amprion.net)

# LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE STADT AHLEN



## Gemarkung Ahlen

### Flur 202

Flurstücke: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 24, 25, 26, 29, 30, 34, 35, 36, 37, 38

### Flur 203

Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 8, 16, 36, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 55

### Flur 227

Flurstücke: 3, 4, 5

### Flur 228

Flurstücke: 7

### Flur 229

Flurstücke: 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22

### Flur 230

Flurstücke: 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 11, 12, 15, 16, 17, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 46, 49, 52, 53, 59, 66, 67, 69, 70, 83, 84, 87, 88, 89, 90, 91, 105, 106, 107, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 122, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134

# **Bekanntmachung der Stadt Ahlen**

## **Verlängerung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 7.2 „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße“ sowie der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße Dolberg“**

Die am 16. Dezember 2022 veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Ahlen Jahrgang 2022/ Nummer 33 zu der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum **Bebauungsplan Nr. 7.2 „Neubau Feuerwehr Alleestraße“** sowie zu der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur **16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau Feuerwehrhaus Alleestraße Dolberg“** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden wie folgt ergänzt:

Der Zeitraum der öffentlichen Auslegung wird aufgrund eines technischen Fehlers beim online-Versand der Beteiligungsunterlagen an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verlängert. Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7.2 sowie der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neubau-Feuerwehrhaus Alleestraße Dolberg“ bestehend jeweils aus der Planzeichnung und Begründung einschließlich Umweltbericht und umweltbezogenen Informationen mit den wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen (vgl. Amtsblatt der Stadt Ahlen Jahrgang 2022/ Nummer 33) liegen bis zum

**17. Februar 2023**

in der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Jedermann kann hier während dieser Zeit Stellungnahmen beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) vorbringen. Zugleich wird den Bürgern während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der beabsichtigten Planung gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Unterlagen können während des o. g. Zeitraumes auch im Internet unter <https://www.ahlen.de/start/themen/bauen-planen/stadtplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung/> eingesehen werden. Dort besteht ebenfalls die Möglichkeit, Anregungen vorzubringen.

59227 Ahlen, 19.01.2023

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen - Der Bürgermeister - hat für

### **Herrn Abdulvahap Erboga**

zuletzt wohnhaft: Carl-Severing-Straße 4, 59229 Ahlen  
mit Bescheid vom: 09.01.2023  
Aktenzeichen: 191001.31.2000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 519, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 17.01.2023

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Ahlen - Der Bürgermeister - hat für

### **Herrn Yilmaz Iker**

zuletzt wohnhaft: August-Kirchner-Straße 51, 59229 Ahlen  
mit Bescheid vom: 16.01.2023  
Aktenzeichen: 198906.31.2000.1

einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird der Bescheid gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann im Rathaus der Stadt Ahlen, Zimmer 519, Westenmauer 10, 59227 Ahlen während der allgemeinen Dienst- und Sprechzeit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

59227 Ahlen, 16.01.2023

gez.

Stadt Ahlen  
Der Bürgermeister

Dr. Alexander Berger